

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungs- und Dienstleistungen

der **iQmine GmbH**, Messerschmittstrasse 7, D-80992 München
- im Folgenden iQmine genannt -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und der iQmine gelten diese Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Sie gelten auch dann, wenn bei Zusatzverträgen und künftigen Vertragsbeziehungen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese sind von iQmine ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- (4) Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos die schriftliche Bestätigung von iQmine.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher und von iQmine gegengezeichneter Bestellbestätigung zustande.
- (2) iQmine ist berechtigt, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung anzunehmen.

§ 3 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Betriebs- und Geschäftsinformationen der anderen Partei, die im Rahmen des Vertrages ausgetauscht wurden, über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und gegen unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, wenn die Informationen dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übergabe nachweislich bekannt sind.
- (3) iQmine ist berechtigt, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

§ 4 Leistungsumfang, Leistungsänderung und Abnahme

- (1) Ergibt sich der Leistungsumfang nicht vollständig aus der Aufgabenstellung des Auftraggebers, so erstellt iQmine unter Mitwirkung des Auftraggebers ein detailliertes Pflichtenheft, das eine verbindliche Vorgabe für weitere Arbeiten ist.
- (2) iQmine stimmt zu, dass das Pflichtenheft während der Leistungserbringung verfeinert und geändert werden kann, soweit es dem hinsichtlich des Aufwands und des Liefertermins zumutbar ist. Anderenfalls kann iQmine eine Anpassung der Vergütung bzw. des Terminplanung verlangen.
- (3) iQmine ist berechtigt, nach jeder Lieferung binnen 20 Werktagen vom Auftraggeber eine schriftliche Abnahme zu verlangen, die bestätigt, dass die Lieferung richtig, vollständig und mangelfrei ist.

(4) Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber durch einen Funktionstest bzw. Leistungsreview, die alle vertraglich vorgesehenen Anforderungen in den wesentlichen Punkten überprüft. Dabei werden festgestellte Mängel wie folgt eingestuft: III) die Nutzung der Leistung ist nicht möglich – II) die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt; der Fehler kann umgangen werden – I) keine bedeutende Auswirkung auf die Nutzung der Leistung.

(5) Der Auftraggeber kann die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Lieferung wesentliche Mängel aufweist, d.h. wenn Mängel der Kategorie III) festgestellt werden. Ein Mangel der Kategorie III) verlängert die Abnahmefrist um die Zeit der Fehlerbeseitigung.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Lieferungen und Leistungen ohne Verzug auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel binnen zehn Werktagen iQmine schriftlich samt genauer Beschreibung mitzuteilen.

(7) Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn

- a) dem Auftraggeber die Lieferung länger als 20 Werktage vorliegt oder
- b) der Auftraggeber die Lieferung länger als 20 Werktage ohne Rüge nutzt oder
- c) durch Zahlung der Vergütung seine Einwilligung zum Ausdruck bringt.

§ 5 Verzug

(1) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Beruht der Verzug auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die iQmine nicht zu vertreten hat, so verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Eine Kündigung seitens des Auftraggebers ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Dies ist auch dann der Fall, wenn iQmine auf die Entscheidung bzw. Mitwirkung des Auftraggebers wartet. Jedoch ist iQmine verpflichtet, den Auftraggeber umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Arbeitsort und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Alle Arbeiten werden in den Geschäftsräumen von iQmine durchgeführt. Nur bei Bedarf und Absprache können vereinbarte Umfänge beim Auftraggeber ausgeführt werden.

(2) Beide Vertragspartner benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner, die notwendige Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen können. Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Sind Arbeiten teilweise oder ganzheitlich vor Ort durchzuführen, so stellt der Auftraggeber auf Wunsch von iQmine unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel gemäß der Aufgabenstellung zur Verfügung.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen bereitzustellen.

§ 7 Nutzungs- und Urheberrechte, Rechte Dritter

(1) Alle Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an Angebotsunterlagen bleiben iQmine vorbehalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten unzugänglich zu machen.

(2) Für alle Leistungsumfänge erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen das nicht-exklusive, nicht-übertragbare, unbeschränkte (räumlich, zeitlich, inhaltlich) Nutzungsrecht zu eigenen Zwecken und im eigenen Betrieb. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.

(3) iQmine ist zur Offenlegung des Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

(4) Der Auftraggeber berechtigt iQmine, seinen Namen und sein Logo als Referenz zu nutzen.

(5) iQmine stellt dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Bestehen Rechte Dritter, so wird iQmine vor Vertragsschluss den Auftraggeber informieren und ihn zur Einholung der Einwilligung auffordern.

§ 8 Gewährleistung

(1) iQmine übernimmt Gewähr für zwölf Monate beginnend mit der Abnahme, dass die Leistungen die vertraglich vereinbarten Umfänge aufweisen. Mängel im Sinne der Gewährleistung sind nur reproduzierbare Fehler, deren Ursache als Qualitätsmängel in der von iQmine erbrachten Leistungen liegt.

(2) iQmine erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung. Der Arbeitgeber gewährt iQmine mindestens drei Versuche und erklärt sich auch für Umgehungslösungen (Workarounds) bereit, sofern dies für ihn keinen unzumutbaren Aufwand darstellt.

(3) Kann iQmine nach angemessener Frist keine Nachbesserung liefern, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich zu melden und nachzuweisen, dass der Mangel auf den Leistungen von iQmine beruht. Den Mehraufwand für Mängel, die nicht von iQmine zu vertreten sind, kann iQmine dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

§ 9 Haftung

(1) iQmine haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet iQmine beschränkt nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Eingriffe in den Leistungen von iQmine durchführt.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er in Branchen-üblichem Umfang eine eigene Versicherung unterhält.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung der von iQmine erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von iQmine.

(2) Reisezeiten, Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, werden Festpreise über 25 TEUR wie folgt in Rechnung gestellt: 30% bei Beauftragung, 50% bei Lieferung, 20% bei Abnahme.

(4) Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich berechnet.

(5) Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Anzug fällig.

(6) iQmine ist berechtigt in Verbindung mit einer Lieferung oder das Erreichen eines vereinbarten Meilensteins entsprechende Teilrechnung zu stellen.

§ 11 Kündigung / Vertragsende

(1) Beide Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Der Kündigung muss eine schriftliche Abmahnung (Androhung, Grund, Frist) vorausgehen.

(2) Bei allen anderen Verträgen ohne definiertes Vertragsende können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

§ 12 Sonstiges

(1) Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitfälle ist der Sitz von iQmine. Es gilt deutsches Recht.

(2) Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.